

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 60/002/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.08.2026	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
03.09.2026	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
08.10.2026	Samtgemeinderat	Entscheidung

Neufassung der Straßenreinigungssatzung sowie der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau

Gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung sind die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage grundsätzlich zur Straßenreinigung verpflichtet. Das Gesetz hat den Gemeinden das Recht eingeräumt, die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts selbst durchzuführen und hierfür Gebühren zu erheben oder die Straßenreinigungspflicht per Satzung auf die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke zu übertragen.

Es wird Bezug genommen auf die Vorberatungen im SGA am 05.03.2026. Die Vorlage wurde zur weiteren Beratung den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau vom 18.12.1973 in der Fassung der X. Änderung vom 13.12.2012 sowie die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung vom 18.12.1973 in der Fassung der II. Änderung vom 27.09.2001 entsprechen in vielerlei Hinsicht trotz regelmäßig vorgenommener Aktualisierungen und Änderungen nicht mehr den derzeitigen Anforderungen. Zur besseren Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit wurden zwischenzeitlich die Satzung über die Straßenreinigung sowie die dazugehörige Verordnung über Art, Maß und Umfang seitens der Verwaltung überarbeitet und vollständig neu gefasst. Die Entwürfe wurden von einem Fachanwalt auf ihre Rechtssicherheit überprüft.

Im Zuge der Überarbeitung wurde zudem festgestellt, dass das der Satzung zugrunde liegende Straßenverzeichnis nicht mehr aktuell ist. Das Straßenverzeichnis wurde daher überprüft, bereinigt und angepasst. Die Änderungen sind in kursiver Schrift und unterstrichen dargestellt. Folgende Straßen/Straßenteile sind betroffen:

Stadt Fürstenau

- Liegnitzer Straße (neu: ohne Wendehammer, Flurstück 47/23)
- Overbergstraße (bis zur Abzw. Danziger Straße, einschl. Haus-Nr. 31)
(Anmerkung: bei der bisherigen Bezeichnung Overbergstraße konnte von einer durchgängigen Reinigung der gesamten Straße ausgegangen werden; die Overbergstraße wird aber nur bis zur Abzw. Danziger Straße gereinigt)
- Veilchenstraße (südl. Teil bis Rosenstraße)
(Anmerkung: bei der bisherigen Bezeichnung waren die Grundstücke Veilchenstraße 9 und die westl. Seite des Grundstücks Schorfteichstraße 40 nicht enthalten)

- Wagnerstraße (bis Abzw. Lisztstraße)
(Anmerkung: bei der bisherigen Bezeichnung Wagnerstraße konnte von einer durchgängigen Reinigung der gesamten Wagnerstraße ausgegangen werden; die Wagnerstraße wird aber nur bis zur Abzw. Liststraße maschinell gereinigt)

OT Schwagstorf

- Am Bramberg (bis Hausnummer 21)
(Anmerkung: auch hier konnte von einer durchgängigen Reinigung ausgegangen werden; die Straße wird aber tatsächlich nur bis zur Hausnummer 21 maschinell gereinigt)
- Schulstraße (bis Abzw. Kolpingstraße)
(Anmerkung: auch hier konnte bei der bisherigen Bezeichnung von einer durchgängigen Reinigung bis zur Straße Am Bramberg ausgegangen werden)

Desweiteren werden, in Absprache mit dem Fachgebiet Tiefbau, aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Ausbaumaßnahmen und Vorortkontrollen, folgende Straßen bzw. Straßenteile aus dem Gebiet der Stadt Fürstenau neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

- Fröhlingstraße (bisher bis Hausnummer 8, neu: bis Kreisel Neuenkirchener Straße)
- Geele Goarn, OT Schwagstorf (bisher bis zur Kolpingstraße, neu: bis zum Wendehammer, Hausnummern 18 bzw. 21)
- Kranenpohlstraße (bisher bis zu den Hausnummern 23 bzw. 26, neu: durchgängig bis zur Ettenfelder Straße)
- Ostlandstraße (bis zur Waldenburger Straße)
- Paul-Landwehr-Straße (bis einschl. Hausnummern 26 und 33)
- Segelfortstraße (südliche Seite, ohne Flurstück 10/15, bis Abzw. „Im Mersch“)
- Werner-von-Siemens-Straße (bisher bis zur 1. Stichstraße -Fl.st. 442-, neu: bis zur Straße Utdrift)

Die südliche Seite der Gottfriedstraße ist aufgrund des Ausbauzustands aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen da eine maschinelle Reinigung dort derzeit nicht gut möglich ist.

Die Gemeinden Berge und Bippin haben mitgeteilt, dass im Straßenverzeichnis für Berge und Bippin keine Änderungen vorzunehmen sind.

Die bisherige Satzung über die Straßenreinigung, die bisherige Verordnung über Art, Maß und Umfang sowie die Neufassungen der Straßenreinigungssatzung und Verordnung über Art, Maß und Umfang sowie das Straßenverzeichnis werden dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Sofern dem Beschlussvorschlag gefolgt wird, ist vorgesehen, die Straßenreinigungssatzung und -verordnung zeitgleich mit der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung am 01.01.2027 in Kraft treten zu lassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassungen der Straßenreinigungssatzung und Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fürstenau in den vorliegenden Fassungen werden beschlossen.
2. Die bisherige Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1973 in der Fassung der X. Änderung vom 13.12.2012 sowie die bisherige Verordnung über Art, Maß und Umfang vom 18.12.1973 in der Fassung der II. Änderung vom 27.09.2001 treten mit Inkrafttreten der neuen Straßenreinigungssatzung sowie der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung außer Kraft.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung und Verordnung ordnungsgemäß bekannt zu machen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung zu veranlassen.

S t o c k m a n n
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen